

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Lehrzeugniß.

41. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben, und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Aufnahme eines entwichenen Lehrlings.

42. Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben, oder nach Umständen durch die Behörde.

Besondere Bestimmungen.

43. Von dem genehmigten Statute, welches im Archiv aufzubewahren ist, wird jedem Mitglied ein Abdruck erfolgt.

Auch ist ein Exemplar mit der Bestätigung jedes Mitgliedes zu versehen, „daß es die Statuten kenne und zu beobachten verspreche“ und im Archive gleichfalls aufzubewahren.

44. Jedes später beitretende Mitglied fertigt die Statuten und empfängt gleichfalls einen Abdruck derselben.